

Name: Dr. Lorenz Riegler (nach Mittagspause Weiterführung von
Fr. Mag. Elisabeth Mace), in Vertretung von Fr. Mag. Zizka-Wölfel
und Fr. Mag. Rausch

Anschrift: Mariahilfer Straße 124/15, 1070 Wien

Stellungnahme zum Vorhaben „WIEN ENERGIE GmbH - Windpark Ebreichsdorf
13 Windkraftanlagen (WKA) - Standort: Stadtgemeinde Ebreichsdorf,
KG Ebreichsdorf und Unterwaltersdorf“:

Vollmachtsbekanntgabe:

Zunächst wird ausgeführt, dass ab dem heutigen Tag die rechtsfreundliche
Vertretung für die Einwenderin Mag. Marzella Rausch eben Dr. Riegler übernommen
hat; dieser beruft sich ausschließlich auf die erteilte Vollmacht. Die bisherigen
Einwendungen und Stellungnahmen werden ausdrücklich aufrechterhalten.

Zur Verfahrensführung:

Ausdrücklich wird festgehalten, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung das
gegenständliche Vorhaben nicht vorgestellt wurde. Entsprechende Anträge
diesbezüglich wurden nicht zugelassen. Die Verhandlungsteilnehmer waren daher
nicht in der Lage, dem Inhalt der Verhandlung zu folgen. Tatsächlich wurden nur
einzelne Fachfragen dargestellt, sodass das Vorhaben insgesamt bzw. dessen
Auswirkung nicht eingeschätzt werden konnte.

Weiters wird angemerkt, dass eine Protokollierung der Verhandlung bzw. Fragen und
Stellungnahmen der Parteien nicht protokolliert wurden. Die Einwenderinnen aber
auch andere Parteien haben dies ausdrücklich begehrt, was aber nicht zugelassen
wurde. In einem fachlich komplexen Verfahren ist es für die Parteien, welche
größtenteils Laien sind, nicht zumutbar einerseits parallel den fachlichen Ausführungen
zu folgen und andererseits „in der Pause“ ihre Stellungnahme noch einmal gesondert
zu Protokoll zu geben.

Der Zweck der mündlichen Verhandlung, nämlich den Gegenstand umfassend mit den Sachverständigen und Parteien zu erörtern, wird dadurch nicht erreicht.

Hausbrunnen und Statik:

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Hausbrunnens und hat auch vorgebracht, dass Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Anlagen zu befürchten sind. Insbesondere geht die Einwenderin aufgrund der Ausführungen im Akt davon aus, dass der Grundwasserspiegel in Folge des Projektes abgesenkt wird. Bisher nicht ausreichend geprüft wurde, inwieweit von dieser Grundwasserabsenkung auch der Hausbrunnen der Einwenderin betroffen ist. Allfällige Verunreinigungen wären ebenso im Rahmen eines ergänzenden Gutachtens zu beurteilen, welches hiermit ausdrücklich beantragt wird.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sich die Einwenderin persönlich nach den bautechnischen und vor allem statischen Gegebenheiten der Windkrafräder erkundigt und diesbezüglich Fragen an den Sachverständigen für Bautechnik und Brandschutz gestellt. Nicht ausreichend beantwortet wurde insbesondere die Frage, ob das statische Konzept ausreichend auf einen Erdbebensfall Bezug nimmt bzw. inwieweit die Anlage selbst Schwingungen erzeugt, zumal sie offenbar statisch fest mit dem Untergrund verbunden ist. Die Fragen wurden nicht beantwortet, besonders relevant ist dies deshalb, weil zumindest die WKA 11 bis 13 zum Teil in Grundwasser errichtet werden sollen und daher aufgrund möglicher Unterspülungen besondere statische Gegebenheiten zu beurteilen sind.

Infraschall:

Im Namen von Fr. Rausch wird noch einmal vorgebracht, dass erhebliche Einwirkungen durch Lärm, aber auch insbesondere Infraschall das Leben und die Gesundheit der Betroffenen gefährdet. In diesem Zusammenhang wurden die fachlichen bzw. medizinischen Auswirkungen, jedenfalls in Langzeittests, auf den menschlichen Organismus nicht ausreichend festgestellt. Es wird daher der Antrag gestellt, ein ergänzendes ärztliches bzw. umwelthygienisches Gutachten zu der Frage einzuholen, inwieweit der zu erwartende Infraschall bzw. der Lärm gesundheitliche Beeinträchtigungen der anliegenden Bevölkerung, insbesondere der Einwenderinnen, die auf derartige Immissionen besonders sensibel reagiert, hat.

Aufgrund der nicht ausreichenden medizinischen Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf den menschlichen Organismus durch Infraschall, kann im vorliegenden Fall bei der Beurteilung eben auch nicht auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen abgestellt werden, sondern sind Vorbelastungen bzw. auch besondere Sensibilität zu berücksichtigen.

Die beiden Einwenderinnen schließen sich ausdrücklich der in der Verhandlung vorgelegten fachlichen Stellungnahme des Deutschen Umweltbundesamtes Nr. 40/2014 an und erheben dies zum eigenen Vorbringen. Es handelt sich dabei um eine über viele Jahre angelegte Meta-Studie, sodass an deren fachlicher Eignung kein Zweifel besteht. Diese Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass es zum Teil zu erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund von durch WKAS verursachten Infraschall-Immissionen kommt. Es wird daher ausdrücklich der Antrag gestellt, dass die Inhalte dieser Stellungnahme einer umfassenden fachlichen Erörterung im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben unterzogen werden. Gleichzeitig sind auch die Fachbereiche Umwelthygiene und Lärmschutz entsprechend zu ergänzen, weil die erwähnte Stellungnahme auch die diesbezüglichen Schutzgüter berührt.

Projektumfang-Kumulation:

Aus dem bisherigen Verfahrenslauf war erkennbar, dass im vorliegenden Fall nur eine isolierte Betrachtung von 13 WKA vorgesehen ist. Die Nennleistung wurde mit etwas mehr als 40 MW angegeben. Tatsächlich bestehen in unmittelbarer Umgebung bereits 63 Standorte von WKA, sodass eine einheitliche Anlage vorliegt, welche als Ganze im Sinne der Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen ist. Dies gilt insbesondere für die im UVP-G 2000 genannten Schutzgüter, und dabei besonders für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit. Die kumulative Wirkung, insbesondere im Hinblick auf Lärm und Infraschall sowie Vogelschutz, Naturschutz und Ortsbild wurde bisher nicht ausreichend geprüft, sodass das Verfahren mit Mängeln behaftet ist.

Abstände:

Die Einwenderin Zizka-Wölfel wohnt in einer Entfernung von 900 m, gemessen vom Standort WKA 11, sodass das Vorhaben im offenen Widerspruch zu § 20 Abs. 3a

NÖ ROG 2014 steht. Die Einwenderin bewohnt dieses Grundstück, sodass mit der Widmung Bauland-Sondergebiet von einem erhöhten Schutzanspruch auszugehen ist. Nach den gesetzlichen Voraussetzungen wäre aber ein Mindestabstand von 1.200 m einzuhalten. Bei genauerer Messung könnte sich herausstellen, dass auch die WKA 12 und 13 diesen Mindestabstand nicht einhalten. Die Einwenderin beantragt daher, den Bewilligungsantrag abzuweisen. Aus der Sicht der Einwenderin liegt im vorliegenden Fall ein Projekt Genehmigungsverfahren vor, sodass es unzulässig wäre, die beantragte Anlage nur teilweise zu genehmigen.

Dazu kommt, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Berechnung der Mindestabstände nicht vom Mittelpunkt der WKA auszugehen ist, sondern von jenem Punkt, an dem die Überstreifung der Fläche der Rotorblätter endet. Da mit einer Ausladung von rd. 114 m gerechnet werden kann, geht die Einwenderin davon aus, dass auch die WKA 12 und 13 wie oben beschrieben, den Mindestabstand nicht einhalten.

Verfügbare Grundstücke:

Obwohl dies in den Einwendungen bereits vorgebracht wurde, gibt es nach wie vor keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse bzw. Nachweise, ob die Projektwerberin für die erforderlichen Grundstücke entsprechende zivilrechtliche Verfügbarkeiten innehat. Nach der Judikatur des VwGH ist aber zum Zeitpunkt der Genehmigung nachzuweisen, dass die erforderlichen Grundflächen zur Verfügung stehen, was hier aber nicht der Fall ist. Dies gilt insbesondere auch für die Nebenanlagen sowie Aufschließungswege und erforderliche Leitungen.

Sektorales ROP Windkraft:

Die WKA 01 und 02 liegen nach dem derzeit gültigen und erst vor kurzem erlassenen sektoralen ROP Windkraft des Landes NÖ in einer so genannten Vorbehaltszone. Hingegen liegt das WKA 03 in einer Ausschlusszone. Dies bedeutet, dass die Errichtung nach planungsfachlicher Beurteilung von WKAS in diesem Bereich ausgeschlossen ist. Das Projekt widerspricht daher auch den geltenden raumordnungsrechtlichen Grundlagen.

Raumordnung/Landschaftsbild:

Die Einwenderin Mag. Rausch hat in der Verhandlung noch ergänzend mündlich vorgebracht, dass das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in das Ortsbild hat und somit auch Beeinträchtigungen der Nutzung des Raumes insbesondere der lokalen Bevölkerung z.B. als Freizeit- und Naherholungsgebiet bestehen. Die entsprechende Eignungszone ist hier nicht richtig festgesetzt, außerdem wird hier die Projektlast von ganz Niederösterreich in diesem Sektor auf einem kleinen Raum konzentriert. Das sektorale ROP Windkraft ist daher mit Gleichheitswidrigkeit belastet und unsachlich. Außerdem wurde bei Erlassung dieses Programmes als Verordnung kein ordnungsgemäßes Verfahren durchgeführt und wurden weder die Gemeinden noch die Grundeigentümer entsprechend einbezogen. Obwohl in diesem Verfahren fachliche Stellungnahmen aus der Vogelkunde vorlagen, dass hier Tabuzonen ausgewiesen werden sollen, wurde dies nicht entsprechend berücksichtigt.

Daher widerspricht letztlich auch die Flächenwidmung der Gemeinden dem ROP Windkraft und dem Sachlichkeitsprinzip. Dazu kommt weiters, dass nicht alle ausgewiesenen Punktwidmungen für die einzelnen WKAS in der Eignungszone des ROP Windkraft liegen und daher schon bereits aus diesem Grund ein Widerspruch zu den überörtlichen Grundlagen der Raumordnung vorliegt.

Vogelschutz:

Die Einwenderinnen schließen sich ebenso ausschließlich den fachlichen Eingaben der NGO Birdlife/Protect an und erheben auch diese Ausführungen zum eigenen Vorbringen. Die Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Eingriffe in den Naturschutz und Vogelschutz mit dem Projekt verbunden sind, sodass das Vorhaben schon aus diesem Grund aufgrund einer nachgewiesenen erheblichen Auswirkung auf die Umwelt abzuweisen ist. Insgesamt schließt sich die Einwenderinnen auch dem gesamten Vorbringen der BI Lebensraum Ebreichsdorf an.

Anträge:

Vor diesem Hintergrund wiederholen die Einwenderinnen ihre bisherigen Anträge auf Abweisung des Genehmigungsantrages. Weiters wird beantragt, zu den erforderlichen Ergänzungsgutachten die Möglichkeit eine Stellungnahme innerhalb angemessener Zeit zu erhalten. Erst nach den oben beantragten Ergänzungs-

gutachten können die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf den Menschen, abschließend beurteilt werden. Die Einwenderinnen behalten sich daher vor, in der Folge noch privat Sachverständigengutachten vorzulegen. Jedenfalls ist nach Einholung der ergänzenden Gutachten und Gewährung von Parteiengehör eine weitere mündliche Verhandlung abzuführen, damit ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren vorliegt.

Nach der Mittagspause wird von Frau Mag. Elisabeth Mace Folgendes ausgeführt:

Infraschall:

Die Einwenderinnen stellen hiermit ausdrücklich den Antrag auf Unterbrechung des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens, solange nicht geklärt ist, welche gesundheitlichen Auswirkungen die jetzt zu genehmigenden WKAS auf die lokale Bevölkerung, insbesondere auf die betroffenen Anrainer, haben können.

Die Einwenderinnen schließen sich hiermit vollinhaltlich der Stellungnahme des Dr. Günther Frank (Protokollbeilage Nr. 6) und der Stellungnahme sowie den durch Dr. Günther Frank, 2521 Trumau, Steinacker Straße 11, gestellten Fragen an den Amtssachverständigen Dr. Radlherr (Protokollbeilage 14 und 16) an und erheben dies zum eigenen Vorbringen.

Abgelehnt wird der Sachverständige Ing. Gratt, wie auch der Sachverständige Dr. Radlherr, da diese ein fachlich ungeeignetes Gutachten abgegeben haben, diese befangen sind, diese sich in Widersprüche verstrickt haben und an sie gerichtete Fragen nicht bzw. nicht ausreichend beantwortet haben und teilweise Fragen von den durch die Projektwerberin beigezogenen Sachverständigen beantwortet werden mussten. Dies wird hiermit ausdrücklich als Verfahrensmangel gerügt und ist das gegenständliche Verfahren daher auch aus diesem Grund mit Mängeln behaftet.

Unterwaltersdorf, 25.11.2015



Eigenhändige Unterschrift